

► Krankenversicherung

bAV: Selbstfinanzierte Beiträge nach Arbeitsvertragsende

| Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat, sollen künftig keine Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V mehr darstellen. Damit wäre die Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner vom Tisch. Das sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung vor (GKV-Versichertenentlastungsgesetz/ GKV-VEG, Drs. 19/5112 vom 17.10.2018, Abruf-Nr. 205014). |

Entlastung der
Rentner geplant

► Altersteilzeit/Geringfügige Beschäftigung

Gleitzone Regelung gilt auch für Arbeitsentgelte in Altersteilzeit

| Die Gleitzone Regelung gilt auch für Arbeitsentgelte, die sich aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung auf einen Betrag innerhalb der Gleitzone verringert haben. Das hat das BSG klargestellt. |

BSG ist anderer
Ansicht als
DRV Bund

Der Arbeitgeber hatte mit einer Arbeitnehmerin Altersteilzeit vereinbart. Das Arbeitsentgelt verringerte sich dadurch und fiel in die Gleitzone. Der Arbeitgeber berechnete die Gesamtsozialversicherungsbeiträge entsprechend. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) beanstandete dies bei einer Betriebsprüfung. Die für Entgelte in der Gleitzone geltenden Vorschriften seien nicht anzuwenden, wenn sich das Arbeitsentgelt aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung verringere und deshalb in die Gleitzone falle.

Das sieht das BSG anders: Die Gleitzone Regelung gilt auch für diesen Fall. Das Gesetz sehe weder in der Legaldefinition der Gleitzone noch in den Vorschriften über die Beitragstragung Ausnahmen von der Gleitzone Regelung für bestimmte Personengruppen oder Sachverhalte vor. Auch die Entstehungsgeschichte der Gleitzone Regelung lasse nicht den Schluss zu, dass die Gleitzone Regelung in Fällen von Altersteilzeitarbeit nicht anwendbar sei (BSG, Urteil vom 15.08.2018, Az. B 12 R 4/18 R, Abruf-Nr. 204240).

► Gesetzliche Unfallversicherung

Wegeunfall eines Lkw-Fahrers am Probearbeitstag

| Ein Lkw-Fahrer, der an einem seiner Probearbeitstage auf dem Weg von seiner Wohnung zum Unternehmen einen Unfall erleidet, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das LSG Hamburg klargestellt und eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bejaht. Der Lkw-Fahrer hatte im Unternehmen bereits Probearbeitstage hinter sich. Diese dienten dem Mitfahren und Kennenlernen der einzelnen Touren (LSG Hamburg, Beschluss vom 03.09.2018, Az. L 2 U 11/18, Abruf-Nr. 205205). |

Zugehörigkeit
zum Unternehmen
war nach außen
dokumentiert

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 43957341



DOWNLOAD
Übersicht
auf wvm.iww.de